

§ 0651I BGB

(1) Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den [Vertrag](#) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der [Reiseveranstalter](#) eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § [651k Abs. 2 S. 2 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) Wird der [Vertrag](#) gekündigt, so behält der [Reiseveranstalter](#) hinsichtlich der erbrachten und nach Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § [651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB](#) bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom [Reiseveranstalter](#) zu erstatten.

(3) Der [Reiseveranstalter](#) ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der [Vertrag](#) die Beförderung des Reisenden umfasste, [unverzüglich](#) für dessen [Rückbeförderung](#) zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im [Vertrag](#) vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die [Rückbeförderung](#) fallen dem [Reiseveranstalter](#) zur Last.